Deutscher Bundestag **Drucksache 17/10459**

17. Wahlperiode 07. 08. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10391 –

Ausweisungen im Jahr 2011

elektronische Vorab-Fassung*

Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Jahren sind verschiedene neue Ausweisungstatbestände geschaffen worden, die sich gegen vermeintliche Integrationsverweigerer, Hassprediger oder Ausländerinnen und Ausländer richten, denen die Unterstützung extremistischer oder gar terroristischer Bestrebungen vorgeworfen wird. Gleichzeitig wird von juristischer Seite in verschiedener Hinsicht beklagt, das deutsche Ausweisungsrecht entspreche nicht den Anforderungen europäischer höchstrichterlicher Rechtsprechung, insbesondere die schematische Einteilung in „kann“-, „soll“- und „ist“-Ausweisungen.

So fordert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seit Längerem bei Ausweisungen längerfristig im Land Lebender eine umfassende Abwägung aller Einzelfallumstände im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dem hat sich das Bundesverfassungsgericht angeschlossen. Automatisch verfügte Ausweisungen ohne Einzelfallbetrachtung sind damit unvereinbar. Auch aus europäischem Recht und dem EU-Assoziierungsabkommen mit der Türkei ergeben sich Einschränkungen des nationalen Ausweisungsrechts.

Die Innenministerkonferenz war am 3./4. Dezember 2009 entsprechend zu der Erkenntnis gelangt, dass es angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Ausweisungsrecht die Notwendigkeit einer strukturellen Anpassung der gesetzlichen Vorgaben geben könne und hatte eine entsprechende Prüfbitte an das Bundesministerium des Innern gerichtet (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/1367, Frage 18). Bislang ist nicht zu erkennen, dass die Bundesregierung ein entsprechendes Vorhaben vorantreiben würde.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. August 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand: 30. Juni 2012) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist (bitte Ausweisungen der Jahre 2012, 2011 und 2010 gesondert angeben)?

Zum Stichtag 30. Juni 2012 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 279 500 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst. Details können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

insgesamt	279 500
darunter	
2010	4 293
2011	4 477
Januar–Juni 2012	2 024

2. Wie erklärt und bewertet die Bundesregierung den systematischen Rückgang der ausgesprochenen Ausweisungen seit dem Jahr 2000 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/1367, Frage 1)?

Der Rückgang dürfte u. a. auf die erhöhten Anforderungen zurückzuführen sein, die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung an die Ausweisung bestimmter Personengruppen, insbesondere von in Deutschland nachhaltig verwurzelten Ausländern zu stellen sind.

3. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand: 31. Dezember 2011) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Geschlecht?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren im AZR 277 657 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst; davon waren 236 737 männlich und 40 861 weiblich. Bei 59 Personen war das Geschlecht nicht erfasst.

4. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand: 30. Juni 2012) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Alter (in den Schritten 0 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre, 18 bis 21 Jahre, 22 bis 26 Jahre, 27 bis 35 Jahre, 36 bis 60 Jahre, 60 Jahre und älter)?

Die Angaben zum Stichtag 30. Juni 2012 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Altersgruppe	Personen
0–13 Jahre	146
14–17 Jahre	233
18–21 Jahre	1 220
22–26 Jahre	6 315
27–35 Jahre	41 188
36–60 Jahre	157 350
61 Jahre und älter	72 998
unbekanntes Alter	50

elektronische Vorab-Fassung

5. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand: 31. Dezember 2011) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Bundesländern (bitte für Ausweisungen der Jahre 2010 und 2011 eine gesonderte Auflistung nach Bundesländern machen)?

Die Angaben zum Stichtag 31. Dezember 2011 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	insgesamt	2011	2010
Baden-Württemberg	40 665	689	738
Bayern	42 303	688	764
Berlin	22 940	264	282
Brandenburg	2 301	61	30
Bremen	2 884	48	83
Hamburg	20 710	103	107
Hessen	42 976	748	725
Mecklenburg-Vorpommern	719	14	17
Niedersachsen	16 880	234	242
Nordrhein-Westfalen	57 799	771	808
Rheinland-Pfalz	8 971	129	134
Saarland	1 299	27	25
Sachsen	9 535	342	192
Sachsen-Anhalt	2 319	52	71
Schleswig-Holstein	3 442	62	59
Thüringen	1 914	21	27
Gesamt	277 657	4 253	4 304

6. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand: 30. Juni 2012) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten (bitte für Ausweisungen des Jahres 2011 eine gesonderte Auflistung machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die unter der Bezeichnung „Jugoslawien (ehem.)“ gezählten Personen waren zum Stichtag im AZR noch unter dieser alten Staatenbezeichnung erfasst.

Gesamt	279 500
darunter	
Türkei	52 583
Jugoslawien (ehem.)	33 787
Ukraine	12 257
Italien	8 900

elektronische Vorab-Fassung

Marokko	8 893
Russische Föderation	6 338
Kroatien	6 118
Indien	6 052
Pakistan	5 326
Algerien	5 067
Bosnien und Herzegowina	4 823
Nigeria	4 495
Österreich	4 117
Libanon	4 015
Kolumbien	3 942

2011	4 477
darunter	
Türkei	456
Serbien	334
Ukraine	232
Mazedonien	203
Vietnam	199
Kosovo	196
Kroatien	163
Russische Föderation	163
Ungeklärt	162
Marokko	158
Indien	148
Albanien	143
Nigeria	134
Bosnien und Herzegowina	118
Algerien	116

elektronische Vorab-Fassung

7. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten Ausländerinnen und Ausländer laut Ausländerzentralregister zum Stand 30. Juni 2012, gegen die eine noch nicht wirksame Ausweisungsverfügung ergangen ist?

Von den 279 500 mit Ausweisungsverfügung gespeicherten Personen waren zum Auswertungsstichtag 30. Juni 2012 612 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis und 1 411 mit einer Aufenthaltserlaubnis erfasst.

8. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand: 30. Juni 2012) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach befristet und unbefristet, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten in den Jahren 2010, 2011 und 2012?

Die Angaben zum Stichtag 30. Juni 2012 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	insgesamt	2010	2011	Januar–Juni 2012
Ausweisungsverfügungen	279 500	4 293	4 477	2 024
darunter:				
Wirkung unbefristet	265 702	3 788	3 892	1 754
Wirkung befristet	13 798	505	585	270

9. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, sind (mit Stand: 30 Juni 2012) im Ausländerzentralregister als „aufhältig“ bzw „nicht aufhältig“ gespeichert (bitte bei den noch aufhältigen Personen nach Bundesländern, den 15 häufigsten Herkunftsstaaten und Jahr der Ausweisung differenzieren)?

Von den 279 500 Personen mit Ausweisungsverfügung waren 23 208 als aufhältig und 256 292 als nicht aufhältig erfasst.

Bundesland	Personen
Baden-Württemberg	3 575
Bayern	2 521
Berlin	2 350
Brandenburg	216
Bremen	514
Hamburg	1 666
Hessen	2 656
Mecklenburg-Vorpommern	95
Niedersachsen	1 609
Nordrhein-Westfalen	5 542
Rheinland-Pfalz	684
Saarland	133
Sachsen	678
Sachsen-Anhalt	388
Schleswig-Holstein	390
Thüringen	191

elektronische Vorab-Fassung

Gesamt	23 208
darunter	
Türkei	3 299
Ungeklärt	1 543
Serbien	1 215
Libanon	829
Nigeria	738
Kosovo	716
Marokko	655
Irak	649
Algerien	584
Indien	573
Bosnien und Herzegowina	553
Iran	531
Russische Föderation	525
Kroatien	463
Jugoslawien (ehemals)	460

Jahr der Ausweisungsverfügung	
bis 1999	5 863
2000	1 062
2001	1 225
2002	1 340
2003	1 561
2004	1 605
2005	1 215
2006	1 458
2007	1 388
2008	1 320
2009	1 265
2010	1 393
2011	1 549
2012	964

elektronische Vorab-Fassung

10. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand: 30. Juni 2012) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach „noch nicht vollziehbar“, „sofort vollziehbar“ und „unanfechtbar“, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten in den Jahren 2010, 2011 und 2012?

Die Angaben zum Stichtag 30. Juni 2012 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	insgesamt	2010	2011	Januar–Juni 2012
Ausweisungsverfügungen	279 500	4 293	4 477	2 024
darunter:				
noch nicht vollziehbar	27 025	809	883	662
sofort vollziehbar	53 688	1 119	1 448	778
unanfechtbar	198 787	2 365	2 146	584

11. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen hat die Bundesregierung zur jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. den Gründen der erlassenen Ausweisungsverfügungen, und wenn sie keinerlei Erkenntnisse oder Einschätzungen haben sollte, wie will sie die Angemessenheit der gesetzlichen Regelungen bewerten?

Im AZR wird die Rechtsgrundlage der Ausweisungsverfügung nicht gespeichert, so dass Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vorliegen und auch valide Schätzungen nicht möglich sind. Die Angemessenheit gesetzlicher Regelungen, die der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht anhand der Anzahl der Fälle beurteilen, in denen diese Regelungen angewandt werden müssen.

12. Wie viele der Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging,

a) reisten „freiwillig“ aus,

b) wurden abgeschoben,

c) konnten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden

(bitte nach Herkunftsländern, den Jahren 2010 und 2011 und dem Stand der Rechtskraft der Ausweisungsverfügung auflisten)?

Zu Frage 12a

Die Angaben des Ausländerzentralregisters zu freiwillig ausgereisten Personen mit Ausweisungsverfügung können, differenziert nach Hauptstaatsangehörigkeiten, der letzten Ausweisungsentscheidung im Jahr 2010 und 2011 sowie dem Stand der Rechtskraft, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (Stichtag: 30. Juni 2012).

elektronische Vorab-Fassung

freiwillige Ausreisen insgesamt	112 777
darunter nach Staatsangehörigkeit	
Türkei	16 509
Jugoslawien (ehemals)	15 541
Ukraine	6 349
Kroatien	3 512
Russische Föderation	3 297
Italien	3 289
Indien	2 954
Marokko	2 551
Pakistan	2 488
Bosnien und Herzegowina	2 309

freiwillige Ausreisen insgesamt	112 777
darunter nach Jahr der letzten Ausweisungsentscheidung	
2010	1 605
2011	1 833

freiwillige Ausreisen insgesamt	112 777
darunter nach Stand der Rechtskraft	
Ausweisungsverfügung, noch nicht vollziehbar	11 380
Ausweisungsverfügung, sofort vollziehbar	23 029
Ausweisungsverfügung, unanfechtbar	78 368

elektronische Vorab-Fassung

Zu Frage 12b

Die Angaben des Ausländerzentralregisters zu Personen mit Ausweisungsverfügung und vollzogener Abschiebung können, differenziert nach Hauptstaatsangehörigkeiten, der letzten Ausweisungsentscheidung im Jahr 2010 und 2011 sowie dem Stand der Rechtskraft, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (Stichtag: 30. Juni 2012).

Vollzogene Abschiebungen insgesamt	143 515
darunter nach Staatsangehörigkeit	
Türkei	32 775
Jugoslawien (ehemals)	17 786
Marokko	5 687
Ukraine	5 469
Italien	5 197
Österreich	2 664
Pakistan	2 635
Algerien	2 556
Indien	2 525
Russische Föderation	2 516

Vollzogene Abschiebungen insgesamt	143 515
darunter Jahr der letzten Ausweisungsentscheidung	
2010	1 295
2011	1 095

Vollzogene Abschiebungen insgesamt	143 515
darunter nach Stand der Rechtskraft	
Ausweisungsverfügung, noch nicht vollziehbar	9 749
Ausweisungsverfügung, sofort vollziehbar	25 706
Ausweisungsverfügung, unanfechtbar	108 060

elektronische Vorab-Fassung

Zu Frage 12c

Die Angaben des Ausländerzentralregisters zu Personen mit Ausweisungsverfügung und einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) können, differenziert nach Hauptstaatsangehörigkeiten, der letzten Ausweisungsentscheidung im Jahr 2010 und 2011 sowie dem Stand der Rechtskraft, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (Stichtag: 30. Juni 2012).

Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG insgesamt	6 212
darunter nach Staatsangehörigkeit	
Ungeklärt	1 015
Türkei	563
Libanon	422
Irak	328
Indien	261
Serbien	222
Algerien	218
Iran	205
Aserbaidschan	180
Russische Föderation	173

Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG insgesamt	6 212
darunter nach Jahr der letzten Ausweisungsentscheidung	
2010	554
2011	485

Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG insgesamt	6 212
darunter nach Stand der Rechtskraft	
Ausweisungsverfügung, noch nicht vollziehbar	1 855
Ausweisungsverfügung, sofort vollziehbar	1 227
Ausweisungsverfügung, unanfechtbar	2 769

elektronische Vorab-Fassung

13. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung zu der Frage vor, gegen wie viele Ausländerinnen und Ausländer nach den neuen Nummern 9 bis 11 in § 55 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) seit Geltung der Regelung eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, und wie viele hiervon rechtskräftig wurden, und wenn es keine solchen Erkenntnisse oder Einschätzungen geben sollte, wie sollen die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag die Angemessenheit und Auswirkungen dieser Neuregelung einschätzen können?

Das Bundesministerium des Innern hat die Bundesländer in zwei Umfragen im Jahr 2010 sowie im Frühjahr dieses Jahres um Mitteilung der Anzahl der Ausweisungen nach § 55 Nummer 9 bis 11 AufenthG gebeten. Die erste Umfrage bezog sich auf das Jahr 2009, die zweite auf die Jahre 2010 und 2011. Für das Jahr 2009 teilten 15 Länder mit, keine Ausweisungen nach § 55 Nummer 9 bis 11 AufenthG vorgenommen zu haben, ein Bundesland machte keine Angaben. Für die Jahre 2010 und 2011 teilten zwölf Bundesländer mit, keine Ausweisungen nach § 55 Nummer 9 bis 11 AufenthG vorgenommen zu haben, vier Bundesländer machten keine Angaben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

14. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung zu der Frage vor, gegen wie viele Ausländerinnen und Ausländer eine Ausweisungsverfügung auf Grundlage des § 54 Absatz 5, 5a, 6 und 7 AufenthG ergangen ist und wie viele hiervon rechtskräftig wurden, und wenn es keine solchen Erkenntnisse oder Einschätzungen geben sollte, wie sollen die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag die Angemessenheit dieser Regelungen einschätzen können?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

15. In wie vielen Fällen hat die Arbeitsgruppe Statusrechtliche Begleitmaßnahmen (AG Status) eine Überwachungsanordnung nach § 54a AufenthG empfohlen, in wie vielen Fällen wurde dieser Empfehlung nach Kenntnis der Bundesregierung Folge geleistet, und wie viele Überwachungsanordnungen gab es insgesamt (bitte nach Jahren und Herkunftsstaat der Betroffenen aufschlüsseln)?

Zunächst wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Entwicklungen im Ausweisungsrecht“ vom 14. April 2010 (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1367, S. 2) verwiesen.

Die nachfolgende Darstellung zu den Fragen 15 bis 17 bezieht sich auf alle in der AG Status behandelten Fälle und beschränkt sich nicht auf die empfohlenen Maßnahmen. Insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit der Länderarbeitsgruppen ist eine trennscharfe Unterscheidung nicht möglich. „Empfehlungen“ oder „Anregungen“ von Maßnahmen sowie untergliederte Angaben nach Jahren werden statistisch nicht erfasst (vgl. die o. g. Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/1367).

Eine Gesamtstatistik zu Maßnahmen nach § 54a AufenthG wird auf Bundesebene nicht geführt. Nach den der AG Status vorliegenden Daten wurden 26 Maßnahmen der Länder nach § 54a AufenthG in der AG mit folgenden Staatsangehörigkeiten behandelt: Ungeklärt (8), Algerien (5), Ägypten, Jordanien, Irak, Türkei und Marokko (je 2), Libanon, Syrien und Tunesien (je 1).

elektronische Vorab-Fassung

16. In wie vielen Fällen hat die AG Status eine Abschiebungsanordnung ohne vorherige Ausweisung nach § 58a AufenthG empfohlen, in wie vielen Fällen wurde dieser Empfehlung nach Kenntnis der Bundesregierung Folge geleistet, und wie viele Abschiebungsanordnungen gab es insgesamt (bitte nach Jahren und Herkunftsstaat der Betroffenen aufschlüsseln)?

Eine Gesamtstatistik zu Maßnahmen nach § 58a AufenthG wird auf Bundesebene nicht geführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 sowie auf Bundestagsdrucksache 17/1367 (dort zu Frage 16) Bezug genommen.

17. In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Empfehlung der AG Status ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gegen eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung eingeleitet (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit der Betroffenen und Ausgang des Verfahrens aufschlüsseln)?

Nach den der AG Status vorliegenden Daten gab es insgesamt 38 behandelte Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren. Davon sind 30 Verfahren bestandskräftig abgeschlossen. Drei Widerrufsbescheide zu folgenden Staatsangehörigkeiten wurden gerichtlich aufgehoben: Algerien (2), Irak (1). In 27 Fällen erfolgte ein Widerruf bzw. eine Rücknahme zu folgenden Staatsangehörigkeiten: Irak (9), Algerien (6), Jordanien (3), Ägypten und Libyen (je 2), Afghanistan, Ungeklärt, Syrien, Tunesien und Türkei (je 1).

Sieben Widerrufsverfahren sind noch nicht bestandskräftig abgeschlossen: Algerien (3), Irak (2), Libyen und Ungeklärt (je 1).

Ein Widerrufsverfahren (Russische Föderation) wurde eingeleitet, führte im Ergebnis jedoch nicht zu einem Widerruf.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 Bezug genommen.

18. Welche Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen oder in Planung, um die „praxisgerechten Optionen zur Fortentwicklung des Ausweisungsrechts“ aus dem Bericht einer Arbeitsgruppe an die Innenministerkonferenz (IMK) vom 3./4. Dezember 2009 gesetzgeberisch umzusetzen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/1367, Antwort zu Frage 18)?

Die Bundesregierung hat die aufgezeigten Optionen zur Kenntnis genommen und wird sie bei einer etwaigen Novellierung des Ausweisungsrechts berücksichtigen.

elektronische Vorab-Fassung

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333